

# Jetzt Mitglied der DPVKOM werden!

## Beitrittserklärung zur DPVKOM

Vor- und Nachname			Unternehmen/Arbeitgeber		
Straße			Niederlassung/Besch.- Amt/Betrieb	Dienststelle/Besch.- Stelle/Ressort	
PLZ Wohnort			Art der Tätigkeit im Unternehmen		Wochenarbeitszeit
Geburtsdatum	Geschlecht m/w	Bruttogehalt monatlich €	Personalnummer		
Telefon dienstlich		Telefon privat	Eintrittsdatum in die DPVKOM	Mitglied einer anderen Gewerkschaft seit	
E-Mail-Adresse(n)			Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="radio"/> Arbeitnehmer/in <input type="radio"/> Beamter/in <input type="radio"/> Insich beurl. <input type="radio"/> Auszubildende/r <input type="radio"/> Rentner/in Pensionär/in		
Kontonummer		BLZ	Name des Geldinstituts		

### Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM).

Mit dem monatlichen Beitragseinzug durch den Arbeitgeber für die DPVKOM oder Beitragseinzug von meinem Konto bin ich einverstanden. Bei Beitragseinzug von meinem Bankkonto erteile ich der DPVKOM die Einzugsermächtigung. Das Einverständnis für den Beitragseinzug kann ich nur gegenüber der DPVKOM zurückziehen.

Nach dem „Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung“ (Bundesdatenschutzgesetz) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Gesetzes u. a. nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Ich bin einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben der DPVKOM verarbeitet werden.

Innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Beitrittserklärung kann der Beitritt formlos gegenüber der DPVKOM, Postfach 14 31, 53004 Bonn widerrufen werden.

Ort und Datum \_\_\_\_\_

zust. RV/LV \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

### WERBER:

Name \_\_\_\_\_

Straße Nr. \_\_\_\_\_

PLZ Wohnort \_\_\_\_\_

### Prämienzahlung auf

Kontonummer \_\_\_\_\_

Geldinstitut \_\_\_\_\_

BLZ \_\_\_\_\_

### Impressum:

#### Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM)

Schaumburg-Lippe-Str. 5    Postfach 14 31    Telefon: 0228 911400    E-Mail: info@dpvkom.de  
53113 Bonn    53004 Bonn    Telefax: 0228 91140-98    www.dpvkom.de

11.2011

Die **DPVKOM**  
informiert über  
die neue Alters-  
teilzeitregelung für  
Arbeitnehmer bei der  
Deutschen Post AG

**Für ältere Arbeitnehmer (AN) der Deutschen Post AG (DPAG) besteht ab Vollendung des 59. Lebensjahres (Schwerbehinderte ab Vollendung des 57. Lebensjahres) die Option in Altersteilzeit (ATZ) gehen zu können. Vereinbart wurde die ATZ-Regelung in einem Tarifvertrag, welcher durch die „Inbezugnahmeklausel“ im Arbeitsvertrag für jeden Arbeitnehmer (also auch für Nicht-Gewerkschaftsmitglieder) Anwendung findet.**

### Grundsätzliches

Die ATZ unterteilt sich in zwei Phasen, nämlich in die Teilzeitarbeitsphase und die Freistellungsphase. Zunächst wird in der Teilzeitarbeitsphase die bisherige Wochenarbeitszeit (WAZ) um die Hälfte reduziert (der AN bekommt dafür ein entsprechend geschmälertes Teilzeitentgelt). Die Freistellungsphase, in der der AN keine Arbeitsleistung erbringt (aber dennoch ein Gehalt bezieht), schließt sich an. Danach erfolgt der gesetzliche Renteneintritt.

Das Modell basiert auf zwei Bausteinen, einem so genannten „Zeitwertkonto“ (ZWK) und dem „Demografiefonds“. Das eigene, verzinstes ZWK bespart der AN (der später die ATZ in Anspruch nehmen will) durch Bruttoentgeltabführung während seines Berufslebens. Es müssen pro Jahr zwischen 2 und 30 Prozent des Bruttoeinkommens angespart werden (Sonderzahlungen können dabei auch eingebracht werden). Jedes ins ZWK abgeführte Prozent des Jahresbruttoeinkommens entspricht einem Punkt. Aus dem Guthaben des ZWK wird das Gehalt in der Freistellungsphase bezahlt. Tendenziell lässt sich sagen: Umso mehr Vermögen im ZWK vorhanden ist, desto länger dauert die Freistellungsphase an. Der Demografiefonds (ein getrennt verwahrtes Sondervermögen) wird zum einen von der DPAG und zum anderen durch anteilmäßige Zuführung künftiger Lohnerhöhungen aller AN gefüllt. Er dient zur Aufstockung des Entgelts während der Teilzeitarbeitsphase und während der Freistellungsphase auf 79 bis 87 Prozent des bisherigen Nettoverdienstes. Der Prozentsatz ist allerdings individuell verschieden und einkommensabhängig. Vereinfacht ausgedrückt: Jemand, der vorher weniger verdient hat, bekommt in der ATZ eine höhere Aufstockung als jemand, der vorher mehr verdient hat.

Die Dauer der ATZ muss mindestens 24 Monate und darf höchstens 72 Monate betragen. Sie muss sich mindestens auf eine Zeit erstrecken, bis eine gesetzliche Rente wegen Alters beansprucht werden kann (in der Regel also ab dem 63. Lebensjahr). Es besteht allerdings keine Verpflichtung, die frühestmögliche Rente mit Rentenabschlägen in Anspruch zu nehmen.

### Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, um in Altersteilzeit zu gehen?

Der AN hat ein Recht auf den Abschluss eines ATZ-Vertrages (allerdings kann der Arbeitgeber den Beginn der ATZ nach sachlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung des betrieblichen Interesses verschieben). Der Antrag auf ATZ setzt das Vorhandensein eines Wertguthabens aus dem ZWK von mindestens 55 Punkten voraus. Für AN, die vor dem 1. Januar 1957 geboren sind beziehungsweise für schwerbehinderte AN, die vor dem

1. Januar 1959 geboren sind, gelten spezielle Übergangsregelungen (mit entsprechend reduzierten Punkteanforderungen). In jedem Fall muss vor der Unterzeichnung des ATZ-Vertrags eine qualifizierte Beratung erfolgen.

### Wo kann ich mich, wo muss ich mich zur ATZ beraten lassen?

Für erste, allgemeine Fragen stehen die DPVKOM-Betriebsräte vor Ort, die Mitarbeiter der DPVKOM-Regional- und Landesverbände oder die Beschäftigten der DPVKOM-Bundesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung. Um ein detaillierteres, umfassenderes Bild der eigenen Situation zu erhalten, ist es allerdings unerlässlich, die Personalabteilung der jeweiligen Niederlassung sowie die Berater des Rentenservices der DPAG zu kontaktieren. Darüber hinaus sind entsprechende Auskünfte der „Deutschen Rentenversicherung Bund“ einzuholen. Sowohl die Beratung als auch die Rentenauskunft sind dem Arbeitgeber nachzuweisen.

### Wie kann ich ein Zeitwertkonto anlegen und was muss ich dabei beachten?

Hierzu muss ein Vertrag mit dem Arbeitgeber geschlossen werden, in dem die Höhe der monatlichen Bruttoentgeltabführung festgelegt wird. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und ist während dieser Laufzeit grundsätzlich nicht kündbar. Wenn er nicht spätestens 2 Monate vor Ablauf des 12-monatigen Zeitraums schriftlich gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um weitere 12 Monate. Zusätzlich zum Vertrag muss eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber geschlossen werden, nach der man sich verpflichtet, sich ab dem Zeitpunkt von der Arbeit freistellen zu lassen, ab dem das Wertguthaben für eine rentennahe Freistellung ausreicht.

### Was ist beim Abschluss eines Altersteilzeitvertrages mit dem Arbeitgeber zu beachten?

Der Antrag auf ATZ ist spätestens 6 Monate vor dem beabsichtigten Beginn der ATZ zu stellen und die schriftliche Bestätigung zur erfolgten Beratung und Rentenauskunft beizufügen. Die Entscheidung des Arbeitgebers hat schriftlich – spätestens 2 Monate vor Beginn der beantragten ATZ – zu erfolgen. Nebentätigkeiten während der ATZ sind nur im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (400-EUR-Job) zulässig.

### Zu welchem Zeitpunkt weiß ich, wann das Guthaben im Zeitwertkonto für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit ausreicht?

Der Arbeitgeber unterrichtet einmal jährlich in Textform über die Summe der bisher vom AN ins ZWK geleisteten Gelder. Wer durch seine regelmäßigen Einzahlungen ins ZWK mindestens 55 Punkte erreicht hat, kann den Antrag auf ATZ stellen.

### Wichtiger Hinweis

Für AN, die ATZ beantragen möchten, sind die vorliegenden Bedingungen bis zum 31.12.2017 garantiert. Die Entscheidung zur Inanspruchnahme der ATZ sollte in jedem Fall wohl überlegt und alle Eventualitäten im Vorfeld geprüft worden sein.